

Subventionsprüfung Familienzulagen Landwirtschaft

Bundesamt für Sozialversicherungen

Das Wesentliche in Kürze

2016 wurden Familienzulagen in der Höhe von ca. 5,8 Milliarden Franken ausbezahlt. Davon entfallen rund 95 % auf Bezüger nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG). Vom restlichen Anteil entfallen etwa 105 Millionen Franken auf Bezüger nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Die öffentliche Hand finanziert den grössten Teil der Familienzulage Landwirtschaft. 2016 steuerte der Bund gemäss Staatsrechnung rund 63,4 Millionen Franken bei. Für die Abwicklung vergütet der Bund den Kantonalen Ausgleichskassen (KAK) und der Zentralen Ausgleichsstelle jährlich einen Anteil von rund 2 Millionen Franken. Vor dem Hintergrund hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Berechtigung der Subvention und die Effizienz der Ablaufprozesse Familienzulagen Landwirtschaft beim Bund geprüft.

Eine Gesetzesharmonisierung ist anzustreben

Das System der Familienzulagen Landwirtschaft hat seinen Ursprung in den Kriegsjahren. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wollte der Bundesrat mit den Zulagen möglichst viele Arbeitskräfte an die Landwirtschaft binden. Das FLG hat sich im Laufe der Zeit in ein Gesetz zugunsten aller im Landwirtschaftsbereich tätigen Personen entwickelt. Es unterscheidet sich von der Zielsetzung her nicht mehr vom 2009 eingeführten FamZG. Trotzdem bestehen mehrere wesentliche Unterschiede.

Auf der Finanzierungsseite fällt auf, dass im FamZG die Beträge vollständig durch die Arbeitgeber und die Selbständigerwerbenden finanziert werden. Im FLG übernehmen Bund und Kantone einen grossen Teil der Beiträge, weil die selbständigen Landwirte von der Beitragspflicht befreit sind und für die Arbeitnehmenden nur einen nicht kostendeckenden Teil finanzieren. Im FamZG sind die Kinderzulagen im gesamtschweizerischen Schnitt höher. Dafür werden im FLG zusätzlich Haushaltzulagen und Zuschläge im Berggebiet bezahlt. Diese gesetzlichen Ungleichheiten sind 2011 politisch zwar infrage gestellt, aber nicht korrigiert worden.

Gemäss den Abklärungen bei drei KAK sind die Prozesse und Systeme soweit vereinheitlicht, dass die parallele Umsetzung keinen signifikanten Mehraufwand nach sich zieht. Zusätzlicher Aufwand dürfte bei der Abrechnung gegenüber dem Bund und bei gelegentlichen Systemanpassungen anfallen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) teilt die Auffassung der EFK, dass die bestehenden Ungleichheiten materiell nicht mehr überzeugend begründet werden können. Die EFK empfiehlt daher, eine harmonisierte Finanzierungs- und Beitragspraxis anzustreben. Wann der Zeitpunkt für einen politischen Vorstoss opportun ist, bleibt dem BSV überlassen.

Die Aufsicht über die Bundesbeiträge ist zu aktualisieren

Das BSV nimmt die Aufsicht im Bereich Familienzulagen Landwirtschaft über externe Revisionsgesellschaften wahr. Diese prüfen nach «Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen» risikobasiert. Dadurch werden die Familienzulagen Landwirtschaft nicht regelmässig geprüft. Ob das heutige Vorgehen ausreicht, um die korrekte Abrechnung des Bundesanteils zu gewährleisten, sollte das BSV mit einer Risikoanalyse bestätigen.